

Federf. Stadtamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Erster Beigeordneter Dr. Andriske	04.12.2008	
Rat	Bürgermeister Roland	11.12.2008	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Erste Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27.03.2007

- Einführung eines 3. verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Gourmetfestes "Gladbeck mach Appetit"

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Mit dem als Anlage 1 beiliegenden Schreiben vom 02.10.2008 beantragt die Werbegemeinschaft Gladbeck e.V. die Einführung eines 3. verkaufsoffenen Sonntags anlässlich der Wiederauflage von „Gladbeck macht Appetit“ für 2009 (05. bis 07. Juni).

Auf Nachfrage wurde seitens der Werbegemeinschaft darauf hingewiesen, dass dieser 3. verkaufsoffene Sonntag als „Dauereinrichtung“ geplant, also auch in den Folgejahren stattfinden solle.

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Gemäß § 6 abs. 4 Satz 1 LÖG NRW wird die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage durch Verordnungen freizugeben.

Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 6 Abs. 4 Satz 3 LÖG NRW).

Bedenken gegen die Einrichtung eines 3. verkaufsoffenen Sonntags bestehen nicht.

Die Verwaltung empfiehlt, wie im Beschlussentwurf vorgesehen, zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Beschlussentwurf:

Die nachstehende Änderungsverordnung wird beschlossen:

**Erste Verordnung vom _____ zur Änderung der Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27.03.2007**

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27.03.2007 erhält folgende Fassung:

„Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) am Wochenende nach dem 1. Mai eines jeden Jahres,
- b) am ersten Sonntag im Juni eines jeden Jahres, und
- c) am ersten Sonntag im September eines jeden Jahres.“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bürgermeister

- R o l a n d -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: